

ENTWURF

Jahrgang 2018**Ausgegeben am xx. xxxx 2018**

xx. Gesetz:**Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz; Änderung**

Gesetz, mit dem das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz (6. Novelle zum Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz, LGBl. Nr. 45/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 entfällt.

2. In § 3 wird in Abs. 1 nach dem Wort „Entgelts“ die Wortfolge „an den jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung bzw. an die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 bis 6 ASVG zur Weiterleitung“ eingefügt und werden nach Abs. 3 folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die monatliche Bemessungsgrundlage ist mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung gemäß § 34 Abs. 2 ASVG von der Gemeinde Wien an den jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung bzw. an die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien zu melden. Der Beginn der Beitragszahlung ist mit der Anmeldung zur Sozialversicherung gemäß § 33 Abs. 1a ASVG bzw. mit der Meldung an die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien bekanntzugeben, das Ende der Beitragszahlung mit der Abmeldung des oder der Bediensteten. §§ 33 und 34 ASVG sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung und die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien sind verpflichtet, die monatlichen Bemessungsgrundlagen gemäß § 34 Abs. 2 ASVG in automationsunterstützter Form im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger gegen Ersatz der Kosten der MV-Kasse zur Verfügung zu stellen.“

3. In § 5 werden nach dem Wort „Monats“ die Wortfolge „an den jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung bzw. an die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien zur Weiterleitung“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Die jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung und die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien sind verpflichtet, die Beiträge nach diesem Gesetz jeweils am Zehnten des auf das Beitragsmonat zweitfolgenden Monats an die MV-Kasse entsprechend den monatlichen Beitragsgrundlagen gemäß § 34 Abs. 2 ASVG abzuführen. § 26 Abs. 5 BMSVG gilt sinngemäß.“

4. § 20 samt Überschrift lautet:

„Datenverarbeitung

§ 20. Der Magistrat ist als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, ermächtigt, der MV-Kasse bzw. dem jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung oder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien zum Zweck der Weiterleitung an die MV-Kasse jene personenbezogenen Daten im Sinn des Art. 4 Z 1 der Datenschutz-Grundverordnung, die eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihr durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben darstellen, zu übermitteln. Die Übermittlung kann auch elektronisch erfolgen.“

5. In § 22 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2018“ durch das Datum „1. Juni 2018“ ersetzt.

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 mit 1. Jänner 2018,
2. Art. I Z 4 mit 25. Mai 2018,
3. Art. I Z 2 und 3 mit 1. Jänner 2019 und
4. Art. I Z 5 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: